



## Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Gefördert von:



EUROPÄISCHE UNION  
**ESF**  
Europäischer  
Sozialfonds

### **Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte)**

vom 21.11.2018

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 27; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsantrag, Fristen
- § 3 Eignungsfeststellungskommission
- § 4 Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 5 Bewertung
- § 6 Feststellung des Ergebnisses
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Biographischer Fragebogen  
Anlage 2: Muster Bescheinigung

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung das Eignungsfeststellungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte).

(2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, welche das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen wollen, sowie für alle Personen, welche einzelne

Module des weiterbildenden Masterstudienganges belegen (gem. § 17 und § 6 der Studien- und Prüfungsordnung).

## **§ 2 Zulassungsantrag, Fristen**

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Eine schriftliche Darstellung im Umfang von max. zwei DIN-A 4 Seiten, in der die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ aufgeführt sind und in der die Wahl des angestrebten Studienganges begründet wird (Motivationsschreiben);
- b. biographischer Fragebogen (Anlage 1);
- c. sämtliche Zeugnisse und Dokumente über bisherige berufliche Erfahrungen in Abschrift oder Kopie, die die Befähigung zum Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ betreffen; hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, Praktika, besondere Befähigungen, Auslandsaufenthalte, absolvierte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, sowie Nachweise über die ausgeübte Berufstätigkeit bzw. berufspraktische Erfahrung;
- d. Nachweis von mindestens einem Jahr Berufserfahrung in gegenstandsrelevanten Bereichen des weiterbildenden Masterstudienganges „Responsible Leadership und Business Governance“ gemäß § 3 Abs. 2 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“.

(2) Der Zulassungsantrag muss mit den vollständigen Unterlagen für das jeweilige Wintersemester spätestens bis zum 01.06. vorliegen. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung ersetzt nicht den Antrag auf Zulassung zum Studium.

## **§ 3 Eignungsfeststellungskommission**

(1) Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission werden durch den Studien- und Prüfungsausschuss gemäß § 13 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte) bestellt. Die Eignungsfeststellungskommission besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (nach Möglichkeit in der Fort- und Weiterbildungsplattform der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät). Für jedes Kommissionsmitglied wird eine vertretende Person bestimmt.

(2) Zu Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission werden nach Landesrecht gemäß § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung. Sie erledigt die ihr durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 4 Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung**

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt durch ein Eignungsgespräch.

(2) Inhalte des Eignungsgespräches sind:

- a. sozial-kommunikative Kompetenz (Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren; sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen; kommunikativ und kooperativ selbstorganisiert zu handeln, das heißt sich mit anderen kreativ auseinander- und zusammensetzen; sich gruppen- und beziehungsorientiert zu verhalten; neue Pläne, Aufgaben und Ziele zu entwickeln);
- b. sachlich-methodische Kompetenz (Fähigkeit, bei der Lösung von sachlich- gegenständlichen Problemen geistig und physisch selbstorganisiert zu handeln, das heißt mit fachlichen und instrumentellen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten kreativ Probleme zu lösen; Wissen sinnorientiert einzuordnen und zu bewerten; Tätigkeiten, Aufgaben und Lösungen methodisch selbstorganisiert zu gestalten sowie die Methoden selbstweiterzuentwickeln);
- c. personale Kompetenz (Fähigkeit, reflexiv selbstorganisiert zu handeln; produktive Einstellungen, Werthaltungen, Motive und Selbstbilder zu entwickeln bzw. erfolgreich zu realisieren; eigene Begabungen und Leistungsvorsätze zu entfalten sowie sich im Rahmen der Arbeit und außerhalb kreativ zu entwickeln bzw. zu lernen; aktiv selbstorganisiert bzw. im Team zu handeln und dies auf die Umsetzung von Absichten, Vorhaben und Plänen zu richten).
- d. Für das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden.
- e. Die Eignungsfeststellungskommission führt mit jeder eingeladenen Bewerberin bzw. jedem eingeladenen Bewerber ein Gespräch von ca. 15 bis max. 30 Minuten Dauer.
- f. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Eignungsgespräches ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission zu unterzeichnen ist.

## **§ 5 Bewertung**

(1) Es können maximal 50 Punkte erreicht werden. Die zum Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl beträgt 20 Punkte.

(2) Für die Bewertung der Kriterien gemäß § 4 Abs. 2 gilt folgendes Punkteschema:

	<i>Anteil an Gesamtpunktzahl</i>
Sozial-kommunikative Kompetenz	20 %, max. 10 Punkte
Sachlich-methodische Kompetenz	40 %, max. 20 Punkte
Personale Kompetenz	40 %, max. 20 Punkte
Gesamt	100 %, max. 50 Punkte

## **§ 6 Feststellung des Ergebnisses**

(1) Bei bestandener Prüfung erstellt die Eignungsfeststellungskommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Bescheinigung (Anlage 2) über die Eignung bzw. die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Mindestpunktzahl gemäß § 5 Abs. 1 nicht erreicht haben, erhalten von der Eignungsfeststellungskommission einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung hat Gültigkeit für zwei Kalenderjahre.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung nicht bestanden haben oder bei denen das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung keine Gültigkeit mehr besitzt, können die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung zu einem späteren Termin erneut beantragen.

(5) Das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung beinhaltet nicht die Zulassung zum Studium. Diese muss gesondert innerhalb der Fristen beantragt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 21.11.2018; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 05.03.2019.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. März 2019

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

### **Anlage 1 Biographischer Fragebogen (gemäß § 2)**

Angaben zur Person		
Name, ggf. Geburtsname:		Lichtbild
Vorname:		
Geburtstag:		
Geburtsort:		
Staatsangehörigkeit:		
Anschrift:		
E-Mail-Adresse:		
Telefonnummer:		
Schulabschluss:		
Schule:		
Jahr des Abschlusses:		
Art des Abschlusses:		
Bisheriges Studium bzw. Berufsausbildung:		

von ... bis...	Hochschule bzw. Ausbildungseinrichtung	Studienfächer bzw. Ausbildungsfach	erreichter Abschluss und Abschlussnote
Berufstätigkeit:			
von ... bis ...	Arbeitgeber bzw. Auftraggeber	Art der Tätigkeiten bzw. Bezeichnung der Position/Funktion	
Weiterbildung und sonstige Qualifikationen (z.B. Praktika, Fortbildungskurse, Abendschulen)			
von ... bis ...	Weiterbildungsart bzw. Weiterbildungseinrichtung	Stichworte zum Inhalt der Weiterbildung	
Weitere Angaben, die Ihnen wichtig erscheinen:			
Hinweis:			
Bitte weisen Sie alle Angaben zu Ihrer beruflichen und Hochschullaufbahn durch entsprechende Belege in Kopie nach (z.B. Zeugnisse, Urkunden, Zertifikate, Teilnahmebestätigungen).			
Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.			
Ort, Datum		Unterschrift	

## **Anlage 2** **Muster Bescheinigung**

(gemäß § 6) Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung

Frau/Herr .....  
geb. am .....  
in .....

hat die Eignungsfeststellungsprüfung auf der Grundlage der fachspezifischen Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte) am .... bestanden. Sie bzw. er ist berechtigt, für diesen Studiengang die Zulassung zu beantragen. Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung ergibt sich aus § 6 der Ordnung.

Halle, den ....

Die Eignungsfeststellungskommission